

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Band: 2 (1883)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Autor: Schneider / Huber / Heusler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

1. **Hilty, C.**, Ueber Statuten von Actiengesellschaften nach dem neuen Obligationenrecht. Bern, Fiala. 1882. 8°. 31 S.

Ein ohne alle Frage sehr zeitgemässes Thema. Viele Actiengesellschaften werden sich fragen müssen, wie sie ihre Statuten einzurichten haben, damit sie dem neuen Rechte entsprechen.

Der Verfasser stellt einen Statutenentwurf von im Ganzen 31 Artikeln auf, wobei unter jedem Artikel die einschlagenden Bestimmungen des Obl.-R. citiert sind, und fügt kurze Begründungen bei.

Die Artikel sind sorgfältig bearbeitet. Zu einigen derselben seien folgende abweichende Ansichten gestattet:

In **Art. 2** rechnet der Verfasser die Obligationen zum Gesellschaftskapital. Er citiert dabei die Art. 616 Ziff. 4 und 618 des O.-R., scheint also den Ausdruck Gesellschaftskapital gleichbedeutend mit dem im Gesetze erscheinenden Worte Grundkapital zu gebrauchen. Ich glaube jedoch nicht, dass zum Grundkapital die Obligationen mit gehören; jedenfalls war das nicht die Meinung Fick's, des Redactors des Gesetzes (vgl. Schneider und Fick, Comm. zu Art. 616, 3). Ohnehin scheint es mir nicht empfehlenswerth, den Betrag des Obligationenkapitals mit in die Statuten aufzunehmen, und dadurch zu bewirken, dass jede Aenderung desselben eine Statutenrevision erfordert.

Daraus folgt auch die Grundlosigkeit des in Note 39 dem Gesetze gemachten Vorwurfes, es spreche sich über die Zeichnung der Obligationen, die wie der Verfasser meint ja auch zum Grundkapital gehören, nicht aus, und m. E. die Unhaltbarkeit der dort ausgesprochenen Ansicht, dass zur Constituierung der Gesellschaft das Obligationenkapital vollständig gezeichnet sein müsse.

Zu **Art. 3** zweifle ich, ob es angehe, Actien, die ausdrücklich auf Namen lauten, wie der Verf. vorschlägt von einem gewissen Momente an als Inhaberaktien zu betrachten. Jedenfalls scheint mir ein solches Vorgehn nicht empfehlenswerth, auch wenn man die Bestimmung auf die Actientitel selbst drucken wollte. Besser ist gewiss, man gibt neue Titel aus.

Der Verf. spricht die Ansicht aus, das kantonale Recht könne nach wie vor eine Genehmigung durch die kantonalen Behörden zur Existenzbedingung für alle Actiengesellschaften, welche im Kanton entstehen sollen, machen. Ich habe mich im Commentar dagegen erklärt. Ich glaube nicht, dass in Zukunft eine Kantonsregierung einer Actiengesellschaft irgend eine Vorschrift geben dürfte, welche nicht entweder im schweiz. O.-R. oder in den unter cantonaler Kompetenz stehenden Polizeigesetzen begründet sein würde.

Dagegen hat gewiss mit Recht der Verf. zu Art. 669 O.-R. bemerkt, dass hier nicht nur von der Fusion mit einer andern Actiengesellschaft, sondern mit einer andern Gesellschaft überhaupt gesprochen werden sollte.

In Note 20 empfiehlt der Verf., zum Actuar der Generalversammlung einen Notar zu wählen, damit sein Protokoll den Charakter einer öffentlichen Urkunde gewinne. Allein ich bezweifle, dass dieser Notar sein eigenes Protokoll zu beglaubigen und so zu einer öffentlichen Urkunde zu machen befugt sein würde.

In Note 58 rügt der Verf., mir scheint mit Unrecht, dass das O.-R. nicht eine bedingte Aktienzeichnung für unzulässig erkläre. Es soll eben der Gesellschaft freie Hand gelassen werden, solche Zeichnungen anzunehmen oder nicht, das geht das O.-R. nichts an; nur die Frage des Finanzausweises ist für die Oeffentlichkeit von Interesse, und die ist im Gesetze beantwortet.

Hottingen 9. Nov. 1882.

Schneider.

2. Neuer Rechts-Kalender der schweizerischen Eidgenossenschaft enthaltend die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Prozessrechtes, das eidgenössische Obligationenrecht, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und das Verzeichniss der praktizirenden Rechtsanwälte. Unter Mitwirkung etc. herausgegeben von **F. Schlatter**, Stadtrath in Zürich. Der ersten Edition zweite Bearbeitung. Zürich 1883.

Diese zweite Auflage des Schlatter'schen Rechtskalenders ist bis jetzt bis zum Kanton Aargau vorgerückt. Der Abschnitt „Bund“ hat nach dem Stand der neuen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften eine wesentliche, sehr gut schematisirte Umarbeitung erfahren. Uebersehen ist dabei der Rücktritt Appenzell A.-Rh. vom erbrechtlichen Konkordat, die Aufhebung des Vertrages mit Baden über Förmlichkeiten bei Heirathen von 1808, die Zusage der Auslieferung eigener Angehöriger im Vertrag mit Nordamerika, und andre kleinere Punkte. Die Kantone sind nicht überall mit derselben Sorgfalt dem neuern Rechtsstand angemessen bearbeitet worden. So fehlen theilweise beim internationalen Privatrecht die Verweisungen auf die bez. bundesrechtlichen Bestimmungen (z. B. bei Zürich und Luzern betr. die Handlungsfähigkeit von Ausländern), ferner ist bei Bern die neueste Hypothekargesetzgebung (Hypothekarkassen-Gesetz von 1875) nicht vollständig berücksichtigt, und andere Kantone enthalten ganze Seiten von Mittheilungen, welche durch die neue Bundesgesetzgebung vollständig beseitigt, deren Abdruck daher eine Platzvergeudung ist. So in Bezug auf die Handlungsfähigkeit, die Vindikation von Mobilien u. a. m. Eine willkommene Erweiterung liegt gegenüber der ersten Auflage in der Darstellung der verschiedenen ehelichen Güterrechte. Das Hauptgewicht liegt offenbar bei einer solchen Publikation in einer möglichst sorgfältigen Mittheilung der Rechtsquellen und der Organisationsbestimmungen, in Bezug worauf auch die neue Auflage sich derselben Beliebtheit erfreuen wird wie die erste.

Huber,

3. **Das schweizerische Obligationenrecht.**

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von **H. Hafner**, Mitglied des schweizerischen Bundesgerichtes. Zürich 1883.

Erschienen ist bis jetzt das sehr sorgfältig angelegte reichhaltige Register und der Text des Gesetzes bis Artikel 226. Die Ausgabe empfiehlt sich sehr durch die knappe Form, in welcher mit den Noten zu den einzelnen Artikeln ein sehr umfangreiches Interpretationsmaterial geboten wird. Diese Noten verweisen einmal auf die wichtigsten ausländischen Gesetze, auf die Parallelstellen im Obligationenrecht selbst und auf die ergänzenden anderweitigen Bundesgesetze. Von kantonalem Recht ist eingehender nur das zürcherische berücksichtigt. Sodann enthalten die Anmerkungen auch zahlreiche Erläuterungen, denen es selten an einer praktischen Pointe fehlt. Bei einer zweiten Auflage würde es sich vielleicht empfehlen, zu einzelnen controversen Artikeln auch noch die §§ der gangbarsten Handbücher des Pandekten- und Handelsrechts zu citieren, indem damit der Werth der Ausgabe für die Gerichtspraxis noch erhöht werden könnte.

Huber.

4. **Wolf, G., Taschenbuch für Gesetzeskunde, Zürich 1882.**

4. Bändchen: Gesetze, Verordnungen und Concordate über den Concurs;
5. „ Expropriation, Bau-, Assecuranzwesen;
6. „ Verwaltung, Civilstand und Ehe, Armenwesen, Kranken- und Versorgungsanstalten;
7. „ Notariatswesen;
8. „ Handlungsfähigkeit, Bürgerrecht, Niederlassung, Sanität, Gewerbe, Jagd, Landwirtschaft.

Diese Sammlung der wichtigsten im Kanton Zürich geltenden Gesetze und Verordnungen ist sehr handlich angelegt. Im Text der Gesetze sind jeweilen die nicht mehr geltenden Bestimmungen durch Klammern herausgehoben und die Modifikationen späterer Gesetze angegeben. Bei den einzelnen Artikeln finden sich die Präjudicate des Obergerichtes aus dessen Rechenschaftsberichten und im Auszuge auch aus den zürcherischen Zeitschriften aufgenommen. Auch Parallelstellen, namentlich aus dem neuen schweiz. Obligationenrechte, werden citiert. Einzelne Ausdrücke der Gesetze und Verordnungen werden in unmittelbar dahinter angebrachten Klammern erläutert. Alphabetische Sachregister erleichtern das Aufschlagen.

Die Auswahl der aufgenommenen Bestimmungen ist mit Sorgfalt getroffen; nur wird das Bedenken nicht zu unterdrücken sein, dass der gegenwärtige Moment für die Reproduction privatrechtlicher Bestimmungen — z. B. im Bauwesen — nicht ganz günstig sein dürfte, da das Bedürfniss einer Revision des privatr. Gesetzb. bereits erkannt ist und die Vorarbeiten für dieselbe im Gange sind. Ferner hätte wie mir scheint

die eidg. Gesetzgebung etwas mehr berücksichtigt werden sollen, z. B. durch Aufnahme des eidgenössischen Jagd- und Fischereigesetzes, des B.-G. über Expropriation, des eidg. Zwangsliquidationsgesetzes. Indessen ist zuzugeben, dass diese eidgenössischen Bestimmungen für den täglichen Verkehr von geringerer Bedeutung sind; und so dürfen allerdings die genannten neu erschienenen Bändchen gleich ihren Vorgängern dem rechtsbedürftigen Publikum wie dem praktischen Juristen bestens empfohlen werden.

Schneider.

5. Meili, F., Dr. Der Civil- und Strafprozess des Kantons Zürich und des Bundes. Ein Commentar auf Grundlage der Praxis. Erster Band (enthaltend die Gerichtsverfassung und den Civilprozess des Kantons Zürich und des Bundes). Zürich, Orell Füssli & Cie. 1882.

Der Titel entspricht doch dem Inhalte nicht ganz, es ist weniger ein Commentar als allgemeine Raisonsnements gesetzgebungspolitischer Natur und Andeutungen processualischer Streitfragen, doch ohne näheres Eintreten darauf. Insofern mag der Wunsch des Verf., der Praxis zu dienen, erreicht werden, als der das Gesetz Consultierende auf Fragen hingewiesen wird, deren Lösung er freilich anderweitig suchen muss. Ob in der Zürcherischen Praxis nicht mehr Ausbeute für die citierten Präjudizien zu finden gewesen wäre, mag hier dahingestellt bleiben; für die Bundesgesetze, die sozusagen gar nicht commentiert sind, hätte mehr geliefert werden können und sollen.

Heusler.

6. Bossard, G. J., Oberrichter und Dr. Weibel, J. L., Fürsprech. Sammlung der Luzerner Civil- und Civilprocessgesetze in Verbindung mit einschlägigen Bundesgesetzen, besonders dem schweizerischen Obligationenrechte. Zwei Bändchen. Luzern, Doleschal 1883.

Verfolgt ein ähnliches Ziel wie es schon längst die Sammlung der Berner Civilgesetze von Niggeler und Vogt ins Auge gefasst hatte, eine systematische Zusammenstellung des cantonalen Civilrechts mit Einfügung der neuern Gesetzgebungen. Hier ist das bürgerliche Gesetzbuch zu Grunde gelegt, an Stelle der aufgehobenen Artikel ist das neue Recht gesetzt. Bei manchen einzelnen Artikeln Verweisungen auf die Sammlung der Maximen des Obergerichts und andre Hilfsarbeiten. Das Buch macht den Eindruck einer sorgfältigen Arbeit und ist für Orientierung im heutigen Bestande des Lucerner Rechts sehr bequem. Das Bedürfniss nach dergleichen Arbeiten wird sich in andern Cantonen sicherlich bald auch fühlbar machen.

Heusler.